

Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausschließlichkeitsklausel: Für sämtliche Ansprüche, gleich ob Endkunde oder Geschäftspartner, gelten ausschließlich unsere AGB. Wir widersprechen ausdrücklich der Einbeziehung anderer AGB.

- 1.) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dies gilt auch, wenn der Besteller abweichende Einkaufsbedingungen verwendet.
 - a.) Der Besteller ist zur umgehenden Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet bzw. gilt diese als anerkannt, wenn er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
 - b.) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens des Bestellers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.
 - 2.)
 - a.) Der Umfang unserer Leistungspflichten ergibt sich aus dem Liefervertrag bzw. aus dem Aufmaß und der dadurch folgenden Auftragsbestätigung/nach Aufmaß. Ihm vorausgegangene Angebote, die nicht zum Vertragsabschluß geführt haben, sind unverbindlich, insbesondere hinsichtlich der darin angegebenen Formen, Maße, Materialien und Preise.
 - b.) Die angegebenen Maße sind Blendrahmen-Außenmaße, zu klein oder zu groß gemauerte Fenster- und Türöffnungen bedingen Änderungen der zu liefernden Blendrahmen-Außenmaße, die Berechnung erfolgt nach Aufmaß und wird mit der Auftragsbestätigung nach Aufmaß verbindlich bestätigt.
 - c.) Unsere Preise verstehen sich für die angegebenen Maße und Fensterarten, jedoch ohne Montage, falls nicht anders vereinbart.
 - d.) Bei Umtausch von Elementen, die durch Angabe von Maßänderungen durch den Kunden verursacht werden, trägt der Besteller die uns dadurch zusätzlich entstehenden Kosten.
 - e.) Wenn wir auch die Montage übernommen haben, werden anderweitige Arbeiten, die Voraussetzung sind, um die Elemente fachmännisch zu montieren (wie z.B. Mauerdurchbrüche, Stemm- und Montagearbeiten usw.) – falls nicht anders vereinbart – vom Besteller vorgenommen oder auf deren Kosten veranlaßt. Kann die Montage nach vorheriger Ankündigung infolge von Umständen die der Besteller zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, so ist der Besteller verpflichtet, die uns entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
 - 3.) Ist der Besteller Grundstückseigentümer, versichert er, in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt zu sein. Ist er nicht Grundstückseigentümer, erklärt er, dass er den Vertrag mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers abschließt.
 - 4.) Für etwaige behördliche oder sonstige Genehmigungen, die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, hat – soweit nicht anders vereinbart ist – der Besteller zu sorgen. Haben wir bereits geliefert und stellt sich nachträglich heraus, dass eine behördliche oder sonstige Genehmigung erforderlich war, so läßt dies unseren Zahlungsanspruch unberührt.
 - 5.) Während der Lieferzeit bleiben Konstruktions- und Formänderungen vorbehalten, soweit der Liefergegenstand dadurch nur unwesentlich verändert wird.

Angegebene Lieferfristen sind generell unverbindlich und werden nach Möglichkeit eingehalten. Geringfügige Überschreitungen sind zulässig. Nach Ablauf der Lieferfrist ist der Besteller berechtigt eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei der die Interessen des Bestellers und unsere Interessen zu berücksichtigen sind.

 - a.) Eine Lieferfrist verlängert sich dann - auch innerhalb eines Verzuges - wenn nach Vertragsabschluss Hindernisse eintreten, die wir nicht zu vertreten haben. Dies sind zum Beispiel Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Störungen von Verkehrswegen, technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder für die Zulieferer unmöglich oder unzumutbar machen, Brandschäden, fehlen des Rohmaterial, Strommangel. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferern eintreten.
 - b.) Wir werden Beginn und Ende solcher Hindernisse umgehend an den Besteller mitteilen. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir nicht umgehend, kann der Besteller zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen durch den Besteller ausgeschlossen, unsere Ansprüche bleiben davon unberührt.
 - c.) Wir liefern nur unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt also bis zur Erfüllung unserer Forderungen unser Eigentum.
 - d.) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggeber eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Verpflichtung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Dieser gilt auch bei Baufirmen, die als Generalunternehmer für den Endkunden tätig sind. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
 - e.) Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde bezüglich der von uns gelieferten Ware entstandenen Forderungen tritt der Kunde hiermit bereits jetzt sicherungshalber in Höhe unserer Forderungen an uns ab. Der Besteller ist nicht ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Wenn er sich uns gegenüber im Zahlungsverzug befindet, ist der Besteller verpflichtet, uns zur Abtretung unserer Forderungen den Namen und die Anschrift seines Kunden mitzuteilen.
- 6.) Sind mehrere Personen als unsere Vertragspartner beteiligt, sind wir berechtigt, an einen von Ihnen die gesamte Leistung mit Erfüllungswirkung gegen alle zu bewirken.
 - 7.) Gewährleistung:
 - a.) Sind unsere Lieferungen oder Leistungen mangelhaft, haben wir die Wahl, unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Mangelnachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller eine Herabsetzung der mit uns vereinbarten Vergütung oder, wenn nicht auch die Montage zu unserem Leistungsumfang gehört, nach unserer Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
 - b.) Offensichtliche Mängel (Sichtmängel) muß der Besteller uns sofort innerhalb 3 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich mitteilen. Spätere Sichtmängel werden nicht anerkannt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jegliche Gewährleistungsansprüche uns gegenüber aus.
 - 8.)
 - a.) Zahlungen: 90 % der Rechnungssumme sind bei Anlieferung der Ware an unser Haus fällig. Die Restsumme von 10 % sind fällig bei Anlieferung von uns an Ihr Bauvorhaben.
 - b.) Zahlungen sind direkt an uns zu leisten. Die Entgegennahme von Schecks erfolgt lediglich erfüllungshalber. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie eine schriftliche Inkassovollmacht vorweisen.
 - c.) Skontozusagen gelten nur unter der Voraussetzung fristgerechter Zahlung.
 - 9.) Bei einer Kündigung oder Rückgängigmachung des Vertrages durch den Besteller findet § 649 des BGB Anwendung. Danach sind wir berechtigt, dennoch die vereinbarte Vergütung zu verlangen, jedoch mind. 40 % vom Auftragswert (ohne MwSt. gerechnet). Wir müssen uns jedoch anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen.
 - 10.) Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 11.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
 - 12.) Bei Verträgen, die wir mit Vollkaufleuten schließen, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort Braunschweig.